

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27039 –**

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit dem Vereinigten Königreich Post-Brexit

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Vereinigte Königreich ist zum 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Am 31. Dezember 2020 endete eine Übergangszeit, an deren Ende ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen vorläufig in Kraft trat (UK-EU Trade and Cooperation Agreement).

Dieses Abkommen erfasst auch Materien der justiziellen Zusammenarbeit, die bisher auf europäischer Ebene im Rahmen der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geregelt waren. Hierzu zählt beispielsweise die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Demgegenüber wurde die Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR), in dem Abkommen nicht gesondert geregelt. Gerade in diesem Bereich hatte es jedoch in den letzten Jahrzehnten erhebliche Erleichterungen gegeben, die sowohl Unternehmen als auch Verbraucherinnen und Verbrauchern entgegenkamen. Grenzüberschreitende Verfahren konnten etwa durch die Verordnungen über gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I bzw. Ia), in Ehesachen (Brüssel II bzw. IIa) sowie zum Mahnverfahren oder zur Beweisaufnahme beschleunigt werden.

Nun stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Fehlen entsprechender Bestimmungen im UK-EU Trade and Cooperation Agreement für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union hat.

1. Wie viele Streitigkeiten in Zivilsachen zwischen Parteien aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich waren nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 vor deutschen Gerichten anhängig?
2. Wie viele dieser Prozesse waren nach Kenntnis der Bundesregierung zeitgleich vor einem britischen Gericht anhängig und wurden deshalb ausgesetzt bzw. beendet?

3. Wie viele Zwangsvollstreckungen aus Urteilen britischer Gerichte wurden 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland vorgenommen?
4. Wie viele beantragte Zwangsvollstreckungen aus Urteilen britischer Gerichte in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 abgelehnt?
5. Wie viele Zwangsvollstreckungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus einem Titel, der auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs aufgrund der Verordnung (EG) 1896/2006 (Europäisches Mahnverfahren) erlangt wurde, 2019 vorgenommen?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor; derartige Daten werden nicht statistisch erhoben.

6. Wie viele Ersuchen aufgrund der Verordnung (EG) 1206/2001 (Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 von deutschen Gerichten an Gerichte im Vereinigten Königreich gestellt?

Im Jahr 2019 wurden 40 ausgehende Rechtshilfeersuchen von deutschen Gerichten an Gerichte im Vereinigten Königreich gestellt.

7. Hat die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage, ob im Verhältnis zum Vereinigten Königreich seit dem 1. Januar 2021 die Brüssel-Ia-Verordnung noch anwendbar ist?

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel Ia-VO) ist auf Verfahren vor Gerichten des Vereinigten Königreichs, die nach dem 1. Januar 2021 eingeleitet werden und nicht mit einem vor dem 1. Januar 2021 eingeleiteten Verfahren im Sinne der Artikel 29 bis 31 Brüssel Ia-VO in Zusammenhang stehen, grundsätzlich nicht mehr anwendbar. Die Anwendung der Brüssel Ia-VO für gerichtliche Verfahren, die vor Ablauf der Übergangszeit eingeleitet wurden oder mit solchen in Zusammenhang stehen, richtet sich nach Artikel 67 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen).

8. Hat die Bundesregierung geprüft, welches internationale Zivilverfahrensrecht vor britischen Gerichten im Verhältnis des Vereinigten Königreichs zu den EU-Mitgliedstaaten gilt,
 - a) die Teil des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 sind,
 - b) die nicht Teil dieses Übereinkommens sind?

Diese Frage und die folgenden werden dahingehend verstanden, dass sie sich auf nach dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verfahren beziehen.

Das Vereinigte Königreich hat durch Verbalnote vom 29. Januar 2021 mitgeteilt, dass das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (im Folgenden: EuGVÜ) für das Vereinigte Königreich und Gibraltar nicht weiter gelte. Dieses Übereinkommen war durch die Brüssel Ia-Verordnung bzw. ihre Vorgängerverordnung mit deren Inkrafttreten ersetzt worden und wurde seither nicht mehr angewendet.

Das Vereinigte Königreich hat am 8. April 2020 einen Antrag gestellt, dem Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (im Folgenden: LugÜ 2007) als eigenständige Vertragspartei beizutreten; hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 12 und 18 verwiesen.

Das Vereinigte Königreich ist Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ), das wegen des Beitritts der EU zu diesem Übereinkommen auch für Deutschland bindend ist. Das Vereinigte Königreich ist – ebenso wie Deutschland und die meisten EU-Mitgliedstaaten – Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ) sowie des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBÜ). Nach Ablauf der Übergangszeit erlangen diese Übereinkommen ihre Wirkung zurück.

Unklar ist derzeit, ob ältere bilaterale Staatsverträge des Vereinigten Königreichs, wie beispielsweise das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 (im Folgenden: deutsch-britisches Abkommen 1960), wieder Anwendung finden.

Aus deutscher Sicht erlangt auch das Deutsch-Britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (im Folgenden: deutsch-britisches Abkommen 1928) im Verhältnis zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich seine Wirkung zurück. Dieses Abkommen wurde 1928 als bilaterales Abkommen geschlossen, wird heute aber im Rechtshilfeverkehr zu zahlreichen Staaten und Gebieten angewandt, die früher Teil des britischen Empire waren. Nach den von der Europäischen Kommission mitgeteilten Regeln erscheint es naheliegend, von dessen Fortgeltung auszugehen. Es findet Anwendung insbesondere auf die Bereiche Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme und Prozesskostenhilfe.

Soweit keine internationalen Übereinkünfte anwendbar sind, gilt das jeweilige nationale internationale Zivilverfahrensrecht der Teilrechtsordnungen des Vereinigten Königreichs. In England und Wales handelt es sich dabei beispielsweise um das common law und verschiedene gesetzliche Regelungen, insbesondere den sechsten Teil (Part 6) der Civil Procedure Rules 1998.

9. Hat die Bundesregierung geprüft, welches internationale Zivilverfahrensrecht im Verhältnis zu Gerichten des Vereinigten Königreichs gilt vor Gerichten von EU-Mitgliedstaaten,
 - a) die Teil des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 sind,
 - b) die nicht Teil dieses Übereinkommens sind?

Die EU-Mitgliedstaaten wenden zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit weiterhin die Brüssel Ia-VO an, soweit der Anwendungsbereich der

Verordnung eröffnet ist. In Bezug auf Beklagte mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist die Brüssel Ia-VO nicht anwendbar, es sei denn, sie regelt die internationale Zuständigkeit ausdrücklich auch im Verhältnis zu Beklagten mit Wohnsitz in Drittstaaten (Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 18 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 und 25 Brüssel Ia-VO). Soweit keine völkerrechtlichen Vereinbarungen wie etwa das HGÜ eingreifen, gilt das jeweilige nationale Zivilverfahrensrecht für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit.

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gilt das Vereinigte Königreich als Drittstaat. Die Anerkennung und Vollstreckung richtet sich daher nach etwaigen internationalen Übereinkünften oder dem nationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten, in Deutschland nach §§ 328, 722, 723 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Auswirkungen sich hieraus für Privatpersonen und Unternehmen aus Deutschland ergeben, die in Streitigkeiten mit Bezug zum Vereinigten Königreich Klage in Deutschland erheben wollen?

In Bezug auf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten grundsätzlich weiterhin die Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Soweit die oder der Beklagte ihren oder seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Im Anwendungsbereich des HGÜ gilt dieses. Ansonsten ist auf das nationale Recht zur internationalen Zuständigkeit zurückzugreifen. Im Rahmen des Verfahrens ist nach dem lex fori-Prinzip weiterhin grundsätzlich deutsches Prozessrecht anwendbar. Das anwendbare Recht werden deutsche Gerichte weiterhin nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: Rom I-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: Rom II-VO) bestimmen. Für die Anwendung der Verordnungen kommt es nicht darauf an, welches Recht (das eines Mitgliedstaats oder das eines Drittstaats) zur Anwendung berufen wird (Artikel 2 Rom I-VO und Artikel 3 Rom II-VO).

Im Bereich der Zivilrechtshilfe sind daneben die verschiedenen internationalen Übereinkommen zu beachten, bei denen sowohl das Vereinigte Königreich als auch Deutschland Vertragsparteien sind, insbesondere die Haager Übereinkommen in diesem Bereich wie z. B. das HZÜ und das HBÜ bzw. das deutsch-britische Abkommen 1928.

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in England gilt außerhalb des Anwendungsbereichs des HGÜ das jeweilige nationale Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht des Vereinigten Königreichs. Zudem ist auf dem Gebiet des Familienrechts das Haager Übereinkommen von 2007 über die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anwendbar.

11. Sieht die Bundesregierung die Gefahr von sog. Torpedo-Klagen, d. h. negativen Feststellungsklagen vor britischen Gerichten, um Verletzungs- oder Leistungsklagen vor deutschen Gerichten zu blockieren?

Die Bundesregierung hat hierzu keine konkreten Erkenntnisse. Grundsätzlich kann diese Gefahr, wie bei jedem Drittstaat, nicht abstrakt ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat jedoch keinen Grund zu der Annahme, dass britische Gerichte langsamer als deutsche arbeiten würden, so dass der typische „Torpedo-Effekt“ nicht wahrscheinlich ist. Hinzu kommt, dass das Kostenrisiko bei Klagen vor britischen Gerichten, insbesondere vor dem britischen High Court, sehr hoch ist, so dass nicht mit einer größeren Zahl solcher Klagen zu rechnen ist.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in Kooperation mit ihren europäischen Partnern, um solchen Entwicklungen vorzubeugen?

Der Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs zu dem LugÜ 2007 wird derzeit geprüft. Die Regelungen des LugÜ 2007 zur internationalen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen entsprechen weitgehend denen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO), der Vorgängerin der Brüssel Ia-VO. Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

13. Mit welchen Änderungen müssen Privatpersonen und Unternehmen aus Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung rechnen, die vor britischen Gerichten verklagt werden?

Die Gerichte des Vereinigten Königreichs werden in Bezug auf ihre Zuständigkeit außerhalb des HGÜ und, sofern das Vereinigte Königreich dem LugÜ 2007 nicht beitrifft, ihr nationales Zuständigkeitsregime anwenden. Das Prozessrecht wurde schon bisher nach der lex fori bestimmt, insoweit gilt (ohne Änderung) weiterhin britisches Recht. Das anwendbare Recht wird das britische Gericht nach dem britischen internationalen Privatrecht bestimmen, wobei wohl vorerst die Regelungen der Rom I-VO und der Rom II-VO im Kern weiter gelten (siehe Regulation 10 The Law Applicable to Contractual Obligations and Non-Contractual Obligations (Amendment etc.), (EU Exit), SI 2019/834).

Die grenzüberschreitende Zustellung und Beweisaufnahme richten sich zukünftig nach dem HZÜ und dem HBÜ bzw. nach dem deutsch-britischen Abkommen 1928.

Die Anerkennung und Vollstreckung von britischen Entscheidung gegen Unternehmen in Deutschland richtet sich nach den Regeln der ZPO (§§ 328, 722, 723 ZPO), es sei denn ein völkerrechtlicher Vertrag, an den sowohl Deutschland als auch das Vereinigte Königreich gebunden sind, schafft eine spezielle Rechtsgrundlage, wie das HGÜ.

14. Mit welchen Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts müssen Verbraucherinnen und Verbraucher nach Kenntnis der Bundesregierung rechnen, die in einem britischen Onlineshop (mit bzw. ohne grenzüberschreitenden Bezug) einkaufen?

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts hängt davon ab, welches Gericht den Sachverhalt beurteilt. Aus Perspektive der Gerichte der Mitgliedstaaten der Rom I-VO ändert sich insoweit nichts, da die Anwendung der Verordnung

nicht davon abhängt, welches Recht zur Anwendung berufen wird. Das auf Verbraucherverträge anwendbare Recht wird nach Artikel 6 Rom I-VO bestimmt. Auch aus Perspektive der Gerichte des Vereinigten Königreichs dürfte sich in Bezug auf Verbraucherverträge nichts Substantielles ändern, auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Vor den Gerichten welches Staates können nach Kenntnis der Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher Klagen in diesem Zusammenhang geltend machen?

Auch insoweit hängt die Beantwortung dieser Frage von dem Gericht ab, aus dessen Perspektive die Zulässigkeit der Klage bzw. die eigene Zuständigkeit beurteilt wird. Mitgliedstaatliche Gerichte werden die Zuständigkeit nach den Artikeln 17 bis 19 Brüssel Ia-VO beurteilen. Gerichte des Vereinigten Königreichs werden ihr jeweiliges nationales internationales Zivilverfahrensrecht anwenden. In England und Wales gelten das common law und verschiedene gesetzliche Regelungen, insbesondere die Artikel 13 ff. des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982. Das HGÜ gilt für Verbrauchersachen nicht (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a HGÜ).

16. Plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern, in diesem Zusammenhang Erleichterungen für europäische Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen?

In Bezug auf das anwendbare Recht besteht, wie aus der Antwort zu Frage 14 ersichtlich ist, derzeit kein Anlass für weitere Änderungen. In Bezug auf die internationale Zuständigkeit bleibt es Verbraucherinnen und Verbrauchern unbenommen, bei Vorliegen eines Anknüpfungsmoments nach Artikel 17 oder 18 Brüssel Ia-VO vor mitgliedstaatlichen Gerichten zu klagen. Sollte sich dennoch insoweit Handlungsbedarf ergeben, wird darüber auf europäischer Ebene zu beraten sein. Zum Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs zum LugÜ 2007 wird auf die Antworten zu den Fragen 12 und 18 verwiesen.

17. Hat die Bundesregierung eine Auffassung zu der Ansicht, dass über die Vereinbarkeit des nationalen (etwa britischen) Rechts mit dem Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 der Europäische Gerichtshof entscheidet?

Die Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs sind in den Verträgen geregelt. Auf die Antwort zu Frage 8 wird hingewiesen. Auch die Kommission geht nicht von einer Weitergeltung des genannten Übereinkommens aus.

18. Wie steht die Bundesregierung einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handels-sachen von 1988, zuletzt geändert 2007, gegenüber?

Das Vereinigte Königreich hat am 8. April 2020 einen Antrag gestellt, dem LugÜ 2007 als eigenständige Vertragspartei beizutreten. Ein Beitritt des Vereinigten Königreichs setzt die Zustimmung aller anderen Vertragsparteien voraus. Eine Entscheidung der EU darüber steht noch aus. Die dabei von Deutschland einzunehmende Haltung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

19. Wie steht die Bundesregierung einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 gegenüber?

Das Vereinigte Königreich ist dem HGÜ am 28. September 2020 beigetreten; es bleibt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich daher auch nach dem 1. Januar 2021 anwendbar. Das HGÜ schafft einen ausgewogenen und funktionierenden Rechtsrahmen für die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, für die die Parteien eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am HGÜ ist zu begrüßen.

20. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Vereinigte Königreich seit 2018 Kopien aus dem Schengener Informationssystem (SIS) angefertigt hat?

Die Frage betrifft den Umgang des Vereinigten Königreichs mit dem Schengener Informationssystem II. Hierzu hat die Bundesregierung zuletzt mit ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/3487, 19/13034 und 19/13745 Stellung genommen und bereits auf das Ratsdokument 9995/18 RESTREINT + ADD 1 RESTREINT verwiesen.

